



Deutsche Umwelthilfe e.V. | Hackescher Markt 4 | 10178 Berlin

An den
Ausschuss für Klimaschutz und Energie
Deutscher Bundestag
Platz der Republik 1
11011 Berlin

BUNDESGESCHÄFTSSTELLE
BERLIN

Hackescher Markt 4
Eingang: Neue Promenade 3
10178 Berlin

Tel. +49 (0) 30 2400867-0
Fax +49 (0) 30 2400867-19
berlin@duh.de
www.duh.de

31. Oktober 2024

Stellungnahme zum

Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung der Genehmigungsverfahren von Geothermieranlagen, Wärmepumpen und Wärmespeichern sowie zur Änderung weiterer rechtlicher Rahmenbedingungen für den klimaneutralen Ausbau der Wärmeversorgung BT-Drucksache 20/13092

Anhörung im Ausschuss für Klimaschutz und Energie

am 04. November 2024

Die Deutsche Umwelthilfe (DUH) bedankt sich für die Einladung zur öffentlichen Anhörung im Ausschuss für Klimaschutz und Energie und nimmt die Möglichkeit gerne wahr, zum Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung der Genehmigungsverfahren von Geothermieanlagen, Wärmepumpen und Wärmespeichern sowie zur Änderung weiterer rechtlicher Rahmenbedingungen für den klimaneutralen Ausbau der Wärmeversorgung (nachfolgend als Gesetzentwurf bezeichnet) Stellung zu nehmen.

I. Einleitung

Die Beschleunigung der Zulassungsverfahren für Geothermieprojekte, Wärmepumpen und Wärmespeicher **begrüßen wir ganz grundsätzlich**. Diese Technologien sind wichtig für eine klimafreundliche Wärmeversorgung; die Bundesregierung geht hier einen wichtigen Schritt, um sie zu fördern. Das Vorgehen adressiert allerdings nicht die zentralen Stellschrauben. Der Beschleunigungseffekt erscheint uns daher nicht umfassend genug bzw. bei einigen Maßnahmen unter Umständen gar nicht gegeben.

Bevor wir zu einzelnen Aspekten Stellung nehmen, möchten wir allgemein Folgendes anmerken: **Gesetzentwürfe zur Beschleunigung** der Planung und Zulassung infrastruktureller Maßnahmen haben seit einiger Zeit **Hochkonjunktur**. Seit Erlass des LNG-Beschleunigungsgesetzes werden für den maßgeblichen Zweck der Beschleunigung insbesondere solche Gesetze beschlossen, die Beschleunigungsvorgaben in einem Gesetz bündeln (so genannte Beschleunigungsgesetze), indem spezielle Maßgaben für die Anwendung einzelner Fachgesetze getroffen werden. Die Fachgesetze selbst werden dabei nicht novelliert. Rechtstechnisch ist das möglich, allerdings setzt dieses Vorgehen in der praktischen Anwendung einen sehr guten Überblick der behördlichen Mitarbeitenden über die Gesetzeslage voraus, was zu weiteren **Überforderungen im Vollzug** führen könnte. Die Vollzugsbehörden müssen neben den Fachgesetzen die so genannten Beschleunigungsgesetze in den Blick nehmen; die jeweils einschlägige Regelung ergibt sich erst aus der Zusammenschau. In Zeiten der ohnehin schon überlasteten Vollzugsbehörden könnte dies unter Umständen eher zu **Verfahrensverzögerungen** als zu den intendierten Beschleunigungseffekten führen.

Hinzu kommt, dass der Gesetzentwurf in der vorliegenden Fassung die **möglichen Gefahren** geothermischer Bohrungen für die Umwelt in der Begründung mit keinem Wort anspricht (in erster Linie geht es um Schadensrisiken bei Bohrungen, außerdem um die mögliche Belastung des Grundwassers mit Schadstoffen). **Der Entwurf liest sich streckenweise so, als wären die behördlichen Verfahren vor allem bürokratische Hürden ohne vernünftigen Zweck, die so weit wie möglich abgebaut** oder vielleicht sogar ganz abgeschafft **werden sollten**. Es geht aber gerade darum, wegen der potenziellen Gefährlichkeit von Bohrungen und anderen Aktivitäten bei der Nutzung von Geothermie eine **Präventivkontrolle beizubehalten** und diese **so auszugestalten**, dass die **Risiken** der bergbaulichen Tätigkeit möglichst **gering** sind. Die Präventivkontrolle **trägt** darüber hinaus **zu** einer hohen **Akzeptabilität** der Geothermie **bei**. Eine Reduzierung bzw. Schleifung der Vorgaben für die Prüfung von Umweltauswirkungen kann zu einer Ablehnung der

Technologie in der Öffentlichkeit und damit zu Verzögerungen bis hin zu einer Verhinderung von Projekten führen.

In Bezug auf die **Beschleunigung** von Projekten der Tiefengeothermie greift der vorliegende **Gesetzentwurf insgesamt** deutlich **zu kurz**. Wesentliche Hemmnisse werden durch das Gesetz nicht berührt. **Für einen erfolgreichen Hochlauf der Tiefengeothermie müssen kurzfristig weitere Maßnahmen ergriffen werden:**

- Die Bundesregierung muss möglichst noch 2024 eine **bundesweite Geothermie-Strategie** vorlegen.
- Das bisherige **Ausbauziel** von 10 TWh muss deutlich **angehoben** werden. Es muss ein Ziel von mindestens 100 TWh bis 2030 gesetzlich verankert werden.
- **Förderprogramme** für Wärme aus Tiefengeothermie müssen **erhöht** und **verstärkt** werden.
- **Instrumente** für die **Absicherung** des sog. **“Fündigkeitsrisikos”** müssen bereitgestellt werden.
- Eine **Informationskampagne** des Bundes muss Länder und Kommunen beim Ausbau der Tiefengeothermie unterstützen.
- Bei der Dekarbonisierung existierender Wärmenetze und der Schaffung neuer Wärmenetze (--> kommunale Wärmeplanung) sollte **hydrothermale Geothermie Vorrang** vor Technologien bekommen, die auf Verbrennung von Energieträgern basieren.

Dies vorweggeschickt, möchten wir zu einzelnen Aspekten des Gesetzentwurfes folgendes kommentieren:

II. Gesetz zur Beschleunigung der Genehmigung von Geothermieanlagen, Wärmepumpen sowie Wärmespeichern (GeoWG)

Zu § 2 Anwendungsbereich

Der in § 2 definierte **Anwendungsbereich** des Gesetzes ist aus unserer Sicht zu **unspezifisch**. Eine Anwendung auf sämtliche Geothermieanlagen und Wärmespeicher scheint uns nicht sachgerecht, da dies sehr unterschiedliche Technologien sein können, die jeweils mit spezifischen Auswirkungen einher gehen. Die Technologien müssen deshalb differenziert bewertet werden und der Anwendungsbereich sollte die zu beschleunigenden Technologien genauer definieren.

Die Tiefengeothermie kann zum Beispiel durch **hydrothermale** und **petrothermale Tiefengeothermie** sowie **Closed-Loop-Systeme** erschlossen werden. Eine Anwendung des Gesetzes pauschal auf alle Technologien der Tiefengeothermie ist nicht gerechtfertigt. **Eine Anwendung des Gesetzes auf petrothermale Tiefengeothermie, die mit Stimulation oder Fracking des Gesteins verbunden ist, lehnen wir explizit ab.** Diese Technologien sind hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf die Umwelt noch nicht ausreichend

erforscht; sie sollten allenfalls zu Forschungszwecken angewendet werden. Das **Potential** an **hydrothormaler Geothermie** ist mit rund 300 TWh in Deutschland ohnehin **hinreichend hoch**.

Geothermie sollte zudem **vorrangig für die Wärmeversorgung** genutzt werden. Für die Stromerzeugung gibt es bessere erneuerbare Alternativen. Der vorliegende Gesetzentwurf und die darin enthaltenen Beschleunigungsmaßnahmen sollten daher nur für Geothermieanlagen gelten, die ausschließlich Wärme bereitstellen.

Zu § 4 Übertreffendes öffentliches Interesse

Nach diesem Regelungsvorschlag sollen alle in § 2 genannten Vorhaben grundsätzlich im „**übertreffenden öffentlichen Interesse**“ liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen. Dies ist im Grundsatz **positiv** zu sehen, **sofern** der **Anwendungsbereich** nach § 2 **noch spezifiziert** wird, da sonst auch Technologien mit erheblichen Beeinträchtigungen der Umwelt oder entsprechenden Risiken im übertreffenden öffentlichen Interesse liegen. Insbesondere die petrothermale Tiefengeothermie, die mit Stimulation oder Fracking des Gesteins verbunden ist, darf keinesfalls dem Anwendungsbereich dieses Gesetzes unterfallen. Positiv ist auch, dass Wärmepumpen einschließlich Quellenanlagen und Wärmespeichern ein übertreffendes öffentliches Interesse zugeordnet werden soll. Damit schließt das Gesetz eine Lücke, da eine entsprechende Regelung bereits in § 1 Abs. 3 GEG für die Versorgung von Gebäuden festgelegt wurde, und nun auch für die Versorgung von Wärmenetzen und Gewerbe/Industrie ergänzt wird. Wir halten es im Übrigen für selbstverständlich, dass die Vorgabe des „übertreffenden öffentlichen Interesses“ zeitlich begrenzt ist und eben nur „bis zum Erreichen der Netto-Treibhausgasneutralität im Jahr 2045“ gelten soll.

Wichtig wäre aus unserer Sicht, die **Absicherung der Wasserversorgung** innerhalb des Regelungsvorschlages **explizit hervorzuheben**. In § 4 sollte klargestellt werden, dass **keine Abwägung zu Lasten des Trinkwasserschutzes** erfolgen darf, der als Teil der Daseinsvorsorge ebenfalls im übertreffenden öffentlichen Interesse liegt.

Schließlich ist grundsätzlich kritikwürdig, dass von der Einstufung in das „übertreffende öffentliche Interesse“ mittlerweile inflationär Gebrauch gemacht wird (quasi Gießkannen-Prinzip). Diese Einstufung **kann nicht wirken, wenn** – was derzeit der Fall ist - das „übertreffende öffentliche Interesse“ für **sehr viele Infrastrukturvorhaben** erhalten muss. Wenn auf diesem Wege alle Vorhaben priorisiert werden sollen, wird **am Ende keines priorisiert!**

Zu § 5 Vorzeitiger Beginn

Die Anwendung der Regelungen zum **vorzeitigen Beginn** nach § 57b des Bundesberggesetzes (BBergG) wird insofern „erleichtert“, als das **öffentliche Interesse** gemäß **§ 57b Absatz 1 Nummer 3 BBergG** als Voraussetzung für die Anwendung der Vorschrift nicht

mehr von der Behörde geprüft werden muss, sondern **gesetzlich festgestellt** wird. Die Regelung soll für Anlagen zur Aufsuchung oder Gewinnung von Tiefengeothermie, einschließlich der erforderlichen Bohrungen, gelten.

Die erleichterte Anwendung dieser Regelung bringt mit sich, dass zukünftig weniger Voraussetzungen für den vorzeitigen Beginn eines Vorhabens von der Behörde zu prüfen sind. Das mag im Falle der Realisierung von Anlagen zum Ausbau der erneuerbaren Energien vertretbar sein, ist hier aber nicht erforderlich, da die Anlagen sowieso nach § 4 des Gesetzentwurfes im „überragenden öffentlichen Interesse“ liegen. Von daher **bedarf** es einer solchen **Regelung nicht**. Im Übrigen sollte von **Erleichterungen** bei den Vorgaben für den **vorzeitigen Baubeginn** auch deshalb Abstand genommen werden, weil Erleichterungen die **behördliche Präventivkontrolle** weiter **zurückdrängen** und damit **riskiert** wird, dass **vorschnell Fakten** geschaffen werden. Nicht zuletzt wecken solche Vorschläge immer wieder Begehrlichkeiten auch für andere Bereiche und sind daher – weiterhin – mit äußerster Vorsicht gesetzlich zu verankern.

Zu § 6 Maßgaben für die Anwendung des Bundesnaturschutzgesetzes

In diesem Regelungsvorschlag geht es darum, die für die **Identifizierung geeigneter Gebiete für die geothermische Nutzung** durchzuführenden **seismischen Explorationen** zu erleichtern, indem gesetzlich festgestellt wird, dass diese „in der Regel **nicht** zu einer **mutwilligen Beunruhigung wildlebender Tiere** im Sinne des § 39 Absatz 1 Nummer 1 des Bundesnaturschutzgesetzes“ führen.

In der Begründung heißt es auf Seite 20:

„Die Bestimmung des § 6 Nummer 1, dass seismische Explorationen regelmäßig nicht das Merkmal der Mutwilligkeit des § 39 Absatz 1 Nummer 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) erfüllen, stellt den gesetzlich unbestimmten Begriff klar, was eine Vereinfachung für die behördliche Entscheidungsfindung bewirkt.“

Des Weiteren wird in der Begründung auf Seite 25 ausgeführt:

„Um sinnvolle Standorte für geothermische Projekte festzustellen, ist eine breit angelegte Explorationskampagne erforderlich. Konkret bedeutet dies, dass Messfahrzeuge vorher festgelegte Routen auf Straßen abfahren und an festgelegten Vibrationspunkten entlang dieser Messlinien über eine hydraulisch absenkbar Rüttelplatte Schallwellen (Frequenzspektrum: 8 – 100 Hertz) in den Untergrund abgeben. ... Die extrem kurzzeitige Aussendung der Schallwellen in den Boden liegt in einem niedrigen Frequenzspektrum und erzeugt beim Druckaufbau kurzzeitig Geräusche in einem Dezibelbereich, der bei etwa 90 dzb liegt. Die Aussendung ist nicht auf eine Beunruhigung eventuell in der Nähe befindlicher wild lebender Tiere gerichtet, sondern dient der Umsetzung der klimapolitischen Ziele der Bundesregierung, um Standorte für potenzielle

Geothermie-Projekte zu identifizieren. Insofern fehlt es bei der Durchführung der beschriebenen Untersuchung an der erforderlichen Zielgerichtetheit.“

Die Regelung in **§ 39 Absatz 1 BNatSchG** gehört zu den **grundlegenden, alle wild lebenden Tier- und Pflanzenarten schützenden Verboten**. Unter Beunruhigung ist jedes Verhalten zu verstehen, das ein Tier in seiner normalen Lebensweise (z.B. bei der Nahrungsaufnahme, beim Schlaf, bei der Balz oder beim Brüten) ernsthaft stört. **Mutwillig** ist ein solches Verhalten, **wenn es vorsätzlich** erfolgt, **also** das betreffende Tier zu stören **beabsichtigt, ohne** dass ein **rechtfertigender** oder **entschuldigender Beweggrund** besteht. Ein vernünftiger Grund wird dann angenommen, wenn eine Handlung ausdrücklich erlaubt ist oder im Rahmen einer Abwägung aus der Sicht eines durchschnittlich gebildeten Betrachters, der dem Naturschutz gegenüber aufgeschlossen ist, gerechtfertigt erscheint (vgl. Lütkes/Ewer/Heugel, BNatSchG, § 39 Rnrrn. 2f.).

Fraglich ist zunächst, **ob** die geplante **Regelung** in § 6 **benötigt** wird. In aller Regel wird der Tatbestand des § 39 Absatz 1 Nr. 1 BNatSchG bereits nach geltendem Recht nicht erfüllt sein, da mit den seismischen Explorationen **praktisch niemals eine Störung** wildlebender Tiere **beabsichtigt** ist. Sollte die praktische Anwendung der Regelung zu Verfahrensverzögerungen geführt haben, so sind diese nach unserem Dafürhalten ohne weiteres hinnehmbar. Die **Verbotsregelung** in § 39 Absatz 1 BNatSchG sensibilisiert für den Umgang mit wildlebenden Tieren und **ermöglicht eine differenzierte Prüfung** des Verhaltens gegenüber wildlebenden Tieren. Um zu vermeiden, dass wegen der Regelvermutung im geplanten § 6 in der Praxis keine oder nur unzureichende Vorkehrungen gegen die Störung wildlebender Tiere getroffen werden, sollte § 39 Absatz 1 Nr. 1 BNatSchG uneingeschränkt weitergelten. Hinzuweisen ist an dieser Stelle auch auf das Risiko, dass jede Abschwächung der Geltung naturschutzfachlich sinnvoller Regelungen ein Einfallstor für weitere Abschwächungen in anderen Anwendungsbereichen ist. Das sollte unbedingt vermieden werden.

Zu § 8 Rechtsbehelfe

Nach dem geplanten § 8 Absatz 1 Satz 1 sollen **Widerspruch und Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung** haben; ein **Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung** (einstweiliger Rechtsschutz) soll nach Absatz 1 Satz 2 nur **innerhalb eines Monats gestellt und begründet** werden können.

Wir halten einen solchen Regelungsvorschlag (Antrag muss innerhalb eines Monats gestellt und begründet werden) in solchen Fällen für **völker- und europarechtswidrig**, in denen die **Öffentlichkeit zu beteiligen** ist. Die maßgeblichen völkerrechtlichen Vorgaben für den Rechtsschutz in Umweltangelegenheiten ergeben sich aus den Bestimmungen der Aarhus-Konvention (AK). Sowohl die Bundesrepublik Deutschland als auch alle anderen Mitgliedstaaten sowie die EU selbst sind Vertragsparteien dieser Konvention und damit an deren Vorgaben gebunden. Art. 9 Abs. 2 AK verpflichtet die Vertragsparteien nicht, „irgendwie“ gerichtlichen Rechtsschutz zu gewährleisten. Vielmehr schreibt diese Regelung

den Vertragsparteien vor, gerichtlichen Rechtsschutz zu gewährleisten, „um die materiell-rechtliche und verfahrensrechtliche Rechtmäßigkeit von Entscheidungen, Handlungen oder Unterlassungen“ zu überprüfen, soweit es um Fälle mit Öffentlichkeitsbeteiligung geht. Gefordert wird ein umfassender fachgerichtlicher Rechtsschutz. Die EU hat die entsprechende Vorgabe praktisch wortgleich in Art. 11 UVP-Richtlinie und in Art. 25 Industrieemissionsrichtlinie übernommen. Das Gebot des vollumfänglichen Rechtsschutzes ist damit zugleich ein Gebot des vorrangig geltenden Unionsrechts. Es wird danach eine **effektive Rechtsschutzmöglichkeit verlangt**, wie es auch Art. 9 Abs. 4 AK und Art. 19 Abs. 1 EUV ausdrücklich vorschreiben. Wenn qua Gesetz nicht nur die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Zulassungsentscheidung ausgeschlossen, sondern darüber hinaus festgelegt wird, dass ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs oder der Anfechtungsklage nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassungsentscheidung gestellt und begründet werden muss, wird die **Gewährleistung effektiven Rechtsschutzes** bei realistischer Betrachtung **unmöglich gemacht**. Denn dieser kurze Zeitraum ermöglicht (in aller Regel) **keine ausreichende Auseinandersetzung mit dem Streitgegenstand**.

III. Änderung des Bundesberggesetzes

Vorbemerkung. Die vorgeschlagenen Änderungen decken nicht ansatzweise die in dieser Legislaturperiode in Aussicht gestellte Modernisierung des Bergrechts ab. An die längst überfällige Novelle des Bundesberggesetzes möchten wir an dieser Stelle ausdrücklich erinnern. **Das geltende Bergrecht entspricht nicht den Anforderungen, die sich an eine umweltgerechte, klimaverträgliche und insgesamt nachhaltige Rohstoffförderung stellen**. Nach gegenwärtiger Rechtslage ist die Rohstoffgewinnung vorrangig darauf ausgerichtet, Rohstoffvorkommen auszubeuten. Insbesondere fehlen Aspekte des Umwelt-, Natur- und Klimaschutzes weitgehend. Weder sind diese ausreichend im Bundesberggesetz verankert noch ist das Gesetz ausreichend verzahnt mit den umweltrechtlichen Fachgesetzen. Der Änderungsbedarf wird umso dringlicher, je stärker Klima- und Umweltkrise voranschreiten und der Bedarf an Rohstoffen für die Energiewende gedeckt werden muss. Auch die vor wenigen Monaten von der EU verabschiedete Verordnung über kritische Rohstoffe (so genannter Critical Raw Materials Act) gebietet Änderungen des nationalen Rechts, die zügig angegangen werden sollten.

Zu § 15 Beteiligung anderer Behörden

Mit der geplanten Neuregelung in § 15 Absatz 2 BBergG soll eine **behördliche Beteiligungsfiktion** in **Berechtsamsverfahren** für die Aufsuchung oder Gewinnung von **Erdwärme** eingeführt werden. Wenn eine zu beteiligende Behörde innerhalb eines Monats keine Stellungnahme abgibt, soll davon ausgegangen werden, dass sie sich nicht äußern will. Auf diese Weise sollen die Verfahren beschleunigt werden.

Diese angedachte **Beteiligungsfiktion** ist aus zwei Gründen **problematisch**: **Erstens** wird mit dem **Berechtsamsverfahren** ein denkbar **schlechter Hebel** gewählt, um

Verfahren zu beschleunigen. Dieses Verfahren dient der Erlaubnis bzw. Bewilligung von Aufsuchung bzw. Gewinnung bestimmter Bodenschätze. Hintergrund ist, dass Bodenschätze, die, wie die Erdwärme, als „bergfrei“ und damit herrenlos eingestuft sind, nicht dem Grundstückseigentum zugeordnet werden; insoweit bedarf es einer **Bergbauberechtigung**. Regelungen dazu betreffen die Erlaubnis, bergfreie Bodenschätze aufzusuchen, und die Bewilligung, bergfreie Bodenschätze zu gewinnen (vgl. § 6 BBergG). Sie sind der **Zulassung** des konkreten Vorhabens **vorgeschaltet**. Das Verfahren ermöglicht bereits nach geltendem Recht nicht, Umweltschutzbelange bei der Entscheidungsfindung angemessen zu berücksichtigen. Eine weitere Erschwernis käme durch eine Beteiligungsfiktion nun noch hinzu, weil eine solche Fiktionsregelung **nicht sicherstellt, dass alle fachlich relevanten Belange in die Entscheidungsfindung rechtzeitig eingestellt werden**. Sachlich gibt es außerdem keinen hinreichenden Grund für die Fiktion, weil die **Verzögerung oftmals nicht auf fehlendes Interesse** der beteiligten **Behörde** zurückzuführen ist, **sondern** andere Ursachen wie **Personalknappheit** oder **organisatorische Abläufe** hat.

Im Rahmen der angekündigten Bergrechtsnovelle plädieren wir vielmehr dafür, die Entscheidung über die **Bergbauberechtigung in die Verfahren zur Zulassung der Vorhaben** (Betriebsplanzulassungsverfahren nach den §§ 52 ff. BBergG) zu **integrieren**. Dies hätte nicht nur eine **beschleunigende Wirkung**, sondern würde auch dazu beitragen, dass **Umweltschutzbelange stärker berücksichtigt** würden, vorausgesetzt, die Regelungen nach den §§ 52ff. BBergG würden ebenfalls novelliert.

Zweitens ist zu **bezweifeln**, dass die geplante Regelung **tatsächlich beschleunigend** wirkt. Das würde sie dann, wenn mit der Fiktion eine über die Verfahrensbeteiligung hinausgehende Rechtsfolge verknüpft wäre. Eine weitere Rechtsfolge ist allerdings – zu Recht - nicht vorgesehen. Sind spätere Meldungen für die Entscheidung erheblich, sind sie von der Bergbehörde zu beachten. Die Fiktion ist also mit erheblichen **Rechtsunsicherheiten** verbunden, zumal die behördliche Überlastung, also eine der zentralen Ursachen für Verfahrensverzögerungen, durch eine solche Fiktion nicht gelöst wird.

Zu § 52 Absatz 1 Betriebspläne für die Errichtung und Führung des Betriebes

Die geplante Änderung des § 52 beabsichtigt eine Erweiterung der regelmäßigen Geltungsdauer von zwei Jahren. Die zuständige **Bergbehörde soll** zukünftig eine **längere Laufzeit** des **Hauptbetriebsplanes zulassen**, „wenn eine Kontrolle des Betriebs auch bei einer längeren Laufzeit des Hauptbetriebsplans möglich ist, insbesondere, wenn der Betriebsverlauf absehbar ist.“ Die Laufzeit soll nach dem letzten Satz dieses Absatzes **vier Jahre nicht unterschreiten** und **acht Jahre nicht überschreiten**. Im Vergleich zum geltenden Recht wird das **Ermessen** der Bergbehörde durch die Änderung der bisherigen Kann-Bestimmung in eine Soll-Bestimmung **eingeschränkt**. Außerdem wird der **Zeitraum** für die längere Geltungsdauer **verdoppelt**.

Zur Änderung der Laufzeitregelung in Absatz 1 Satz 3 heißt es in der Begründung auf Seite 27f., „nach Satz 3 soll aber davon abgewichen werden, wenn der Betrieb weniger

*dynamisch ist und eine Kontrolle auch bei längerer Laufzeit möglich ist.“ Was genau ein „weniger dynamischer Betrieb“ sein soll, beantwortet der Entwurf nicht. Gerade vor dem Hintergrund zunehmender Auswirkungen des Klimawandels auch in Deutschland, etwa durch Starkregenereignisse, Überschwemmungen und Hangrutsche, vermag der **Gedanke nicht zu überzeugen**, bergbauliche **Betriebe könnten heutzutage weniger dynamisch** sein.*

Ferner sollte die **Ermessensregelung** (Kann-Bestimmung) **beibehalten** werden. Ob die Kontrolle des Betriebs auch bei einer längeren Laufzeit des Hauptbetriebsplanes möglich ist, **hängt von den Umständen des Einzelfalls ab**. Wenn die Behörde eine kürzere Laufzeit für zweckmäßig hält, muss sie das schon de lege lata begründen. Sie sollte dann nicht noch zusätzlich begründen müssen, dass es sich um einen Ausnahmefall handelt.

Außerdem ist die **Verdopplung** des **Zeitraums** für die Laufzeit **nicht nachvollziehbar**. Die Begründung hält als Erklärung auf Seite 28 folgendes parat:

„Die Laufzeiten der Hauptbetriebspläne werden hiermit mindestens verdoppelt, entsprechend erfolgt mindestens eine Halbierung der Belastung der Unternehmen und der Verwaltung im Genehmigungsverfahren. Auch diese Änderung bezieht sich nicht allein auf Vorhaben der Geothermie oder der Braunkohle, sondern gilt für alle bergrechtlichen Verfahren, die die Voraussetzungen des Satzes 3 erfüllen. Die Bergbehörden werden dadurch von vermeidbaren Personalbelastungen entlastet und können individuell festlegen, wie lange die konkreten Laufzeiten sein müssen. Zugleich haben sie auch bei länger laufenden Hauptbetriebsplänen ausreichende Kontrollmöglichkeiten der Bergbauprojekte.“

Es soll also in erster Linie um eine Entlastung der im Bergbau tätigen Unternehmen und der Bergbehörden gehen. **Was fehlt, ist eine inhaltlich plausible und nachvollziehbare Begründung** für die Verdopplung des Zeitraums, also eine Antwort auf die Frage, warum es inhaltlich gerechtfertigt sein soll, den Geltungszeitraum zu verdoppeln. Es drängt sich der Eindruck auf, dass **das staatliche Zulassungsregime in den Hintergrund rücken soll zugunsten bergbauunternehmerischer Tätigkeiten**. Das sehen wir sehr **kritisch**. **Es geht** eben nicht nur um den Abbau „bürokratischer Hürden“, sondern im Gegenteil **um den Schutz zentral wichtiger Belange, vor allem des Umweltschutzes (→ Art. 20a GG)**.

Zu § 57e Verfahren im Zusammenhang mit Vorhaben zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen

Zu **begrüßen** sind die Vorgaben zur **Digitalisierung** von Verfahren und die Präzisierung der Regelungen zur **Abwicklung** der Verfahren über eine **einheitliche Stelle**.

Die in **Absatz 4 Satz 2 (neu)** vorgesehene **Beteiligungsfiktion** ist ebenso zu kritisieren, wie die für § 15 Absatz 2 vorgeschlagene Fiktion (siehe oben, Seite 7 f. dieser Stellungnahme).

In **Absatz 5 (neu)** sollen Sätze aufgenommen werden, die sich mit der **Vollständigkeit** der **Antragunterlagen** befassen. Nach Satz 1 soll die Prüfung der Vollständigkeit der Antragsunterlagen **innerhalb von 30 Tagen** erfolgen. Die Begründung des Entwurfes verweist insofern auf **Artikel 16 Absatz 2 Satz 1 der RED III**, der zwischen Anträgen für Projekte **innerhalb** von so genannten **Beschleunigungsgebieten** und solchen Anträgen differenziert, die für Projekte **außerhalb** von **Beschleunigungsgebieten** gestellt werden. Im ersten Fall soll die zuständige Behörde die Vollständigkeit des Antrages „innerhalb von 30 Tagen nach Eingang des Antrages“ bestätigen; im zweiten Fall soll die Behörde „innerhalb von 45 Tagen nach Eingang des Antrages“ die Vollständigkeit bestätigen. Warum der Regelungsentwurf hier ohne diese Differenzierung pauschal 30 Tage für die Vollständigkeitsprüfung festlegt, erschließt sich nicht. Die **Differenzierung** nach den Vorgaben der RED III ist allerdings **wichtig**. Beschleunigungsgebiete können nur solche – zuvor festgelegten – Gebiete sein, für die geprüft und festgestellt wurde, dass die Realisierung von Projekten im Bereich erneuerbarer Energien dort voraussichtlich keine nachteiligen erheblichen Umweltauswirkungen haben wird. **Eine solche Gebietsfestlegung enthält § 57e allerdings nicht.**

Sollte im Rahmen der Umsetzung der RED III hier bewusst eine ambitioniertere Frist als 45 Tage festgelegt werden, reicht der Verweis auf Artikel 16 Absatz 2 Satz 1 der RED III in der Begründung allein nicht aus. Es müsste vielmehr auch erläutert werden, **wie** es der zuständigen **Behörde** bei Anträgen für Projekte, die außerhalb von Beschleunigungsgebieten liegen, **möglich** sein soll, die **Prüfung in 30 Tagen zu erledigen**.

Außerdem ist die Regelung insofern unklar, als die **Vollständigkeit von Unterlagen** dann anzunehmen ist, wenn die Unterlagen „*in einer Weise prüffähig*“ sind, „*dass sie sich zu allen rechtlich relevanten Aspekten des Vorhabens verhalten...*“. Diese Regelung schafft **Rechtsunsicherheiten**. **Unklar** ist vor allem, wie der Begriff der „**relevanten Aspekte**“ auszulegen ist. Der Verweis auf die einschlägige Rechtsprechung in der Begründung des Gesetzentwurfes wird nicht genügen; **ohne vollzugserleichternde Handreichungen** wird diese Regelung nach unserem Dafürhalten **kein Beschleunigungspotenzial** entfalten, weil die Behörden im Zweifel immer „auf Nummer sicher“ gehen werden. Aus der vorgeschlagenen Regelung resultieren **Rechtsunsicherheiten** auch **mit Blick auf die Rechtsfolgen**. Wenn etwa nachträglich Unterlagen auftauchen, die ex ante „relevant“ gewesen wären, deren Nichtvorhandensein bis zum Zeitpunkt der Entscheidung jedoch nicht bemerkt wurde oder werden konnte, muss die Behörde den begünstigenden Verwaltungsakt zurücknehmen, wodurch ein Entschädigungsanspruch entstehen könnte, § 48 Abs. 3 S. 1 VwVfG.

Nach dem neu geplanten **Absatz 6** der Regelung soll die zuständige **Bergbehörde** über die Zulassung bei **Vorhaben zur Gewinnung von Erdwärme innerhalb eines Jahres**

entscheiden; bei Vorhaben, die mittels **Installation von Wärmepumpen** mit einer Kapazität von **unter 50 Megawatt** realisiert werden, soll die Behörde **innerhalb von drei Monaten** entscheiden. Bisher betrug der Zeitraum für die Entscheidung der Behörde, je nach Kapazität der Anlage, zwei Jahre bzw. ein Jahr.

Die Begründung des Gesetzentwurfes nimmt auf Seite 29 die RED III in Bezug und erläutert zur Änderung des Satzes 1 Nr. 1 (Entscheidungsfrist ein Jahr) in § 57e BBergG:

„Hiermit werden Artikel 16a Absatz 1 Satz 1 und Artikel 16b Absatz 1 Satz 1 der Richtlinie (EU) 2018/2001 umgesetzt. Mit der ambitionierten Umsetzung soll der Ausbau der Tiefengeothermie in besonderem Maße beschleunigt werden, um so einen bedeutenden Beitrag zur klimaneutralen Wärmeversorgung zu leisten.“

Verwunderlich ist dieser Verweis insofern, als die Jahresfrist in **Artikel 16a Absatz 1 Satz 1 der RED III** Projekte betrifft, die in **Beschleunigungsgebieten** realisiert werden. Das können, wie zur Änderung von Absatz 5 bereits erläutert, nur solche Gebiete sein, für die vorab geprüft und festgestellt wurde, dass die Realisierung der Projekte im Bereich erneuerbarer Energien dort voraussichtlich keine nachteiligen erheblichen Umweltauswirkungen haben wird. **Eine solche Gebietsfestlegung setzt der neu formulierte Absatz 6 Satz 1 Nr. 1 aber gar nicht voraus.** Insofern passt diese Begründung nicht. Der Hinweis auf Artikel 16b Absatz 1 Satz 1 der RED III passt insofern, als es nach dieser Regelung um Genehmigungsverfahren zur Realisierung von Projekten im Bereich erneuerbarer Energien **außerhalb** von Beschleunigungsgebieten geht; diese Verfahren sollen **nicht länger als zwei Jahre** dauern. Die **Verkürzung des Zeitraums um die Hälfte** im jetzigen Entwurf sollte wenigstens **hinreichend begründet** werden. Der letzte Satz in der Begründung zu § 57e Satz 1 Nr. 1 reicht hierfür **nicht** aus; „besonders“ und „bedeutend“ sind viele Projekte. Es geht bei der Differenzierung in der RED III vor allem darum, Verfahren in bestimmten festgelegten Gebieten zu beschleunigen. Solche sind nach dem GeoWG-E aber für die Geothermie gar nicht vorgesehen.

Wir möchten an dieser Stelle nicht unerwähnt lassen, dass **Fristverkürzungen** das **Problem** langwieriger Verfahren wohl **nicht hinreichend lösen** können und **unter Umständen kontraproduktiv, also nicht beschleunigend** wirken. Die **Gründe für langwierige Verfahren** sind **vielfältig**. Ein zentraler **Grund** für die lange Dauer von Genehmigungsverfahren ist der **Personalmangel** und der Mangel an fachlicher Expertise in den zuständigen Genehmigungsbehörden. Verzögerungsfaktoren liegen erfahrungsgemäß aber auch im Bereich der Vorhabenträger. Auf Grund der Vielzahl an Verzögerungsfaktoren kann die Regelung auch dazu führen, dass die Behörde dem drohenden Ablauf der Entscheidungsfrist **mit beschleunigten vorsorglichen Antragsablehnungen begegnet**. Selbst wenn eine vorsorgliche Ablehnung wegen der Gesetzesbindung der Verwaltung rechtswidrig wäre, kann mit der beabsichtigten Regelung statt der angestrebten Beschleunigung eine Verzögerung durch vermehrte Untätigkeitsklagen eintreten. Ob die gewünschte **Verfahrensbeschleunigung** durch Verschärfung der Fristregelungen damit überhaupt zu erreichen ist, ist deshalb zumindest **fragwürdig**.

IV. Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes

Wir begrüßen zunächst ausdrücklich, dass die im Referentenentwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz vorgesehene **Änderung des § 46 WHG** durch Hinzufügung eines neuen Absatz 3 im vorliegenden Entwurf **nicht mehr enthalten** ist.

Nach dem vom BMWK vorgeschlagenen Absatz 3 sollte das „**Einbringen von Stoffen in das Grundwasser** zur Wärmeversorgung des Haushalts“ als **erlaubnisfreie Grundwasserbenutzung** deklariert werden. Wir halten die **Streichung** dieser Regelung deshalb für **zwingend**, weil sie es ausschließlich dem Vorhabenträger überlassen hätte zu klären, ob signifikante nachteilige Auswirkungen zu besorgen sind. Sie hätte es dem Vorhabenträger ermöglicht, Stoffe in das Grundwasser einzubringen, ohne zuvor die Wasserbehörde einzuschalten. Da wahrscheinlich mit vielen zusätzlichen Vorhaben zur Nutzung oberflächennaher Geothermie zu rechnen ist, hätten sich die Gesamtauswirkungen dieses Regelungsvorschlages in der Größenordnung nicht mit den bisher nach § 46 Abs. 1 Satz 1 WHG erlaubnisfreien Benutzungen des Grundwassers vergleichen lassen. **An der Streichung dieses Regelungsvorschlages sollte daher unbedingt festgehalten werden.**

Zu der vorgeschlagen Änderung in **§ 46 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1**, nach der in Nummer 1 nach dem Wort „Haushalt“ die Wörter „inklusive Wärmeversorgung über den Entzug von Wärme aus dem Wasser“ eingefügt werden sollen, merken wir kritisch an, dass eine solche Regelung **nur dann akzeptabel** ist, **wenn die Größenordnung vergleichbar** ist mit der herkömmlichen Nutzung von Grundwasser für den Haushalt.

Zur geplanten Änderung von **§ 49 Absatz 1 Sätze 3 f.** geben wir zu bedenken, dass § 35 Absatz 2 der **Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nur Vorgaben für die technische Ausführung** enthält; daraus ergibt sich **nicht zwingend**, dass **nachteilige Auswirkungen ausgeschlossen** sind. Zwar werden die Prüfaufgaben der Behörde vereinfacht, aber es wird ein höheres Risiko in Kauf genommen, wenn die Anlage etwa defekt ist. Ferner ist im letzten Satz des Regelungsvorschlages unklar, was „räumliche Konzentration“ konkret heißen soll. Ohne eine Konkretisierung wird es für die Behörden schwierig sein zu beurteilen, in welchen Fällen die Vermutungsregelung nach Satz 3 nicht gelten soll.

Kontakt:

Dr. Cornelia Nicklas

Bereichsleiterin Recht

E-Mail: nicklas@duh.de